

Daten zur Anmeldung für die Kinderkrippe Wirbelwind Plößberg,

Diese Daten werden zum Abschluss des Betreuungsvertrages und vor allem zur Betreuung Ihres Kindes benötigt.

1. Angaben zum Kind

Name/Vorname	
Straße	
PLZ/ Ort	
Ortsteil	
Geburtsdatum, Geburtsland	
Aufnahme in die Krippe zum	
Geschlecht	
Religionszugehörigkeit	
Staatsangehörigkeit	
Kind spricht welche Sprache/n?	
Wer hat das Sorgerecht für das Kind? (Eltern, Pflegeeltern)	
Wie viele Geschwister hat das Kind?	
Welche Geschwister besuchen die Krippe in Plößberg, bitte Vornamen angeben.	
Name und Anschrift des Hausarztes	
Telefonnr. des Hausarztes	
Krankenkasse des Kindes	
Liegt eine chronische Erkrankung vor?	
Liegt eine Behinderung vor oder ist das Kind von einer Behinderung bedroht?	
Wenn ja, ist die Behinderung seelisch, geistig oder körperlich?	
Ist die Behinderung anerkannt? Wenn ja, von welcher Behörde? Nachweise vorlegen	
Ist das Kind Allergiker oder sind allergische Reaktionen bekannt?	
Wenn ja, was ist zu tun?	
Wenn ja, worauf ist das Kind allergisch?	
Ist das Kind gegen Tetanus geimpft?	

Telefonnummer einer weiteren Bezugsperson (z.B. Oma, Opa)	
Nachweis U-Untersuchung und Impfberatung wurden vorgelegt	
Ist das Kind gegen Masern geimpft? Nachweis mitbringen	

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	1. Personensorgeberechtigte/r	2. Personensorgeberechtigte/r
Personensorgeberechtigt als Vater, Mutter, oder Pflegeperson, Vormund		
Name/Vorname		
Straße/Ortsteil		
PLZ/ Ort		
Beruf (freiwillige Angabe)		
Geburtstag (freiwillige Angabe)		
Familienstand		
Religionszugehörigkeit		
Staatsangehörigkeit/en falls nicht nur deutsch		
Herkunftsland falls nicht Deutschland		
Telefon privat		
Handy-Nummer		
Telefon dienstlich		
E-Mail Adresse		
Welche Sprache wird zu Hause gesprochen?		
IBAN		
BIC		
Bezeichnung der Bank		
Kontoinhaber		
Unterschrift der Kontoinhaber		

3. Abholberechtigte Personen

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass das Kind täglich gebracht und abgeholt wird. Bei jeder Abholung müssen sich die abholberechtigten Personen in einem zurechnungsfähigen Zustand befinden.
- (2) Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen und evtl. den Ausweis vorlegen.
- (3) Angaben zur Beförderung

Beförderungsart: z.B. Eltern, Fahrgemeinschaft, Opa, Oma	
Name der Fahrgemeinschaft oder von Opa, Oma usw.	
Wer ist abholberechtigt?	

Eine Busbeförderung ist nicht möglich.

4. Buchungszeiten

Als Buchungszeiten werden diejenigen Zeiten bezeichnet, in welchen sich das Kind in der Kinderkrippe aufhält.

- (1) Um das pädagogische Ziel erreichen zu können, können nur Krippenkinder aufgenommen werden, welche mindestens 3-4 Stunden an mindestens 4 aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche betreut werden.
- (2) Nachfolgend werden durch den Personensorgeberechtigten die Buchungswünsche für das Kind eingetragen:

Vormittags	
Nachmittags	
Beginn der Betreuung	

- (3) Die verbindlichen Buchungszeiten werden durch die Leitung der Kinderkrippe im noch abzuschließenden Betreuungsvertrag festgelegt.
 - (4) Die verbindlich festgestellten Buchungszeiten gelten bis zum Widerruf durch den Personensorgeberechtigten oder die Leitung der Kinderkrippe.
 - (5) Eine Änderung der Buchungszeit ist durch den Personensorgeberechtigten spätestens 3 Wochen vor Monatsanfang schriftlich bei der Kinderkrippe zu beantragen. Die verbindliche Buchungszeit wird von der Leitung der Kinderkrippe festgelegt.
-

5. Einwilligungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass im Rahmen des Betreuungsalltags Fotos oder Filme erstellt werden, welche dann z.B. auf Elternabenden, Presse oder für die Öffentlichkeitsarbeit vorgeführt werden.
 ja nein
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass im Rahmen des Betreuungsalltags das Kind an externen Veranstaltungen teilnimmt (z.B. Einkaufen, Spaziergänge).
 ja nein

6. Besuchsgebühr

- (1) Die Besuchsgebühren sind in der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen fest gelegt und können auf der Homepage der Marktgemeinde Plößberg nachgelesen werden. Diese Gebühren sind vom Personensorgeberechtigten zu zahlen.
- (2) Es wird eine Besuchsgebühr und Spielgeld erhoben.
- (3) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren von der Marktgemeinde Plößberg eingehoben.

7. Allgemeine Hinweise

- (1) Soweit der Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gelten die Satzungen der Marktgemeinde Plößberg.
- (2) Die Buchungszeiten müssen eingehalten werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen sofort zu melden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht hierauf besteht. Für den Zeitraum der Krankheit oder des Verdachts ist das Kind vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, wenn das Kind unter Lausbefall leidet oder der Verdacht hierauf besteht. Für den Zeitraum des Lausbefalls oder des Verdachts ist das Kind vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen
-

- (6) Die Personensorgeberechtigten haben der Kinderkrippe unverzüglich zu melden, wenn das Kind auf dem Weg zur Kinderkrippe einen Unfall erlitten hat. Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kinderkrippe und während seines Aufenthalts gesetzlich unfallversichert. Jeder Unfall wird von der Kinderkrippe dem Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet.
- (7) Für den Fall dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kinderkrippe erkrankt oder einen Unfall erleidet, werden die Personensorgeberechtigten von der Kinderkrippe benachrichtigt. Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kinderkrippe im Notfall gesetzlich verpflichtet, das Kind einer ärztlichen Behandlung zuzuführen und die erforderlichen Angaben über das Kind und die Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des behandelnden Arztes in die Rücksprache mit dem Hausarzt einzuwilligen.
- (8) Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kinderkrippe die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber und stimmt das weitere Vorgehen ab.
- (9) Die Kinderkrippe gibt die Öffnungs- und Ferienzeiten rechtzeitig bekannt.
- (10) Die Kinderkrippe hält kein Essen für das Kind bereit. Allerdings können mitgebrachte Speisen in der Mikrowelle erwärmt werden.
- (11) Der Träger der Kinderkrippe haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Wertgegenstände oder persönliche Gegenstände.
- (12) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die angegebenen Kontaktdaten an das Gesundheitsamt (im Falle einer ansteckenden meldepflichtigen Erkrankung des Kindes) übermittelt werden dürfen.
- (13) Der Betreuungsvertrag erlischt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn die Personensorgeberechtigten nach einmaliger Abmahnung mit der Zahlung der Gebühr mehr als 4 Wochen in Verzug geraten.
- (14) Die erteilten Einwilligungen können gegenüber der Kinderkrippe jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (15) Der Betreuungsvertrag wird von der Kinderkrippe noch erstellt und bedarf der beiderseitigen Unterschrift.

Ort, Datum	
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 1	
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r 2	

Die Datenschutzhinweise bzw. die Datenschutzerklärung befinden sich auf der Webseite der Marktgemeinde Plößberg unter <https://ploessberg.de/leben-in-ploessberg/kinderkrippe-wirbelwind/> – oder können direkt in der Kinderkrippe oder bei der Marktgemeinde angefragt werden.

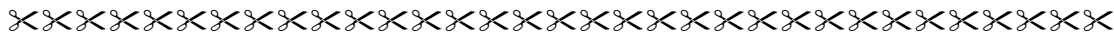
Anlage 1: Anmeldung Mittagessen

Liebe Eltern,

wir wollen Sie darüber informieren, dass die Kinderkrippe „Wirbelwind“ und die Kita „Regenbogen“ **ein warmes Mittagessen** anbieten können.

Dazu beachten Sie bitte folgende Eckdaten:

- ❖ Anbieter ist der Gasthof „Weißes Rössl“ aus Floß
- ❖ Eine Hauptspeise kostet: für ein Krippenkind 3,35 Euro
für ein Kindergartenkind 3,55 Euro
für ein Hortkind 3,85 Euro
- ❖ Wenn Ihr Kind erkrankt oder an einem Tag nicht mitessen möchte, geben Sie bis spätestens 8.30 Uhr in der Einrichtung Bescheid. Zu einem späteren Zeitpunkt muss das Essen verrechnet werden.
- ❖ Der Essensplan hängt immer eine Woche vorab in den Einrichtungen aus.
- ❖ Aus organisatorischen Gründen können nur Kinder mitessen, die mindestens bis 12.30 Uhr in der Einrichtung angemeldet sind.
- ❖ Für Essensreste muss täglich ein wasserdichter Behälter in der Brotzeittasche mitgeführt werden.
- ❖ Sollte Ihr Kind eine Lebensmittelallergie haben, wenden Sie sich bitte direkt an uns. Wir stellen dann den Kontakt mit dem Koch her.
- ❖ Bei Krankheit oder Urlaub des Essenslieferanten, kann kein Mittagessen angeboten werden. In diesem Fall werden Sie informiert, damit Sie selbst für eine Essensalternative sorgen.
- ❖ Die Kosten für das Essen werden von Ihrem Konto abgebucht.
- ❖ Hinweis: Es besteht für sozial schwächere Familien die Möglichkeit, beim Landratsamt einen Antrag, auf die Übernahme der Mittagessenskosten, zu stellen. Wird dieser bewilligt, kann das Essen kostenlos in Anspruch genommen werden.



← Bitte hier abtrennen und bei der Anmeldung abgeben. Vielen Dank! ☺ →

Verbindliche Anmeldung zum Mittagessen

Wir melden unser Kind _____ (Name des Kindes)

für das Mittagessen an folgenden Tagen an: (Tage bitte ankreuzen!)

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____



Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

bald beginnt für Ihr Kind mit der Aufnahme in die Kinderkrippe oder Kindertagespflege ein neuer Lebensabschnitt. Uns liegt der Schutz der Kleinsten in dieser Phase besonders am Herzen, da in diesem jungen Lebensalter der Impfschutz gegen Masern noch nicht (oder noch nicht vollständig) durchgeführt werden kann.

Masernschutzgesetz: geschütztes Umfeld für Säuglinge wichtig

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz (als Teil des Infektionsschutzgesetzes - IfSG) verfolgt das Ziel, Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen vor der Ansteckung und damit vor möglichen schweren Folgen einer Maserninfektion zu schützen. Ganz besonders gilt dies für Kinder, die aufgrund ihres jungen Alters noch nicht selbst geimpft werden können und auf ein geschütztes Umfeld angewiesen sind.

Die Ständige Impfkommission empfiehlt daher für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kita) betreut werden, die erste Masernimpfung bereits ab dem Alter von 9 Monaten, als Standardimpfung wird sie im Alter von 11 Monaten empfohlen. Die für den vollständigen Impfschutz wichtige zweite Masernimpfung wird ab dem Alter von 15 Monaten empfohlen. Da die Masernimpfung als Kombinationsimpfung verabreicht wird, schützt sie auch zugleich vor Mumps und Röteln.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ab dem 1. Geburtstag eine und ab dem 2. Geburtstag zwei Masernimpfungen gegenüber der Kita aufweisen müssen (oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Masernimmunität oder Kontraindikation). Andernfalls können rechtliche Konsequenzen drohen, welche unter Umständen auch zu einem Betretungsverbot der Einrichtung führen können.

Zum Masernschutz von Säuglingen: Meldung über noch nicht vorhandenen Impfschutz an das Gesundheitsamt

Da Ihr Kind jünger als ein Jahr ist und eine erste Impfung gegen Masern auch erst im Alter von 9 bzw. 11 Monaten empfohlen ist, können Sie bei der Aufnahme in die Kita noch keinen Nachweis über eine Masernimpfung vorlegen. Um jedoch in der Kita ein gut geschütztes Umfeld besonders für alle noch nicht gegen Masern geimpften Kin-

dem sicherzustellen, erfolgt bei Aufnahme in die Kita bei allen Kindern ohne Nachweis eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 IfSG. Das Gesundheitsamt kann dadurch den Masernschutz nach dem 1. Geburtstag überprüfen.

Freiwillig: Mitteilung über 1. Masernimpfung an das Gesundheitsamt vorab

Selbstverständlich wissen wir, dass auch Ihnen der Masernschutz Ihres Kindes überaus wichtig ist. Um einer Kontaktaufnahme und Nachfrage des Gesundheitsamtes nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes zuvor zu kommen, können Sie gerne das örtlich zuständige Gesundheitsamt* freiwillig vorab über die inzwischen durchgeführte erste Masernimpfung durch Vorlage des Impfpasses informieren. Gleiches gilt bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Masernimmunität oder einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation. Setzen Sie sich hierzu einfach mit Ihrem Gesundheitsamt in Verbindung, sobald Ihnen der entsprechende Nachweis vorliegt.

Wenn Sie nach der 1. Impfung nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten oder wenn bis zum 1. Geburtstag keine Impfung erfolgt, wird sich das Gesundheitsamt mit Ihnen nach dem 1. Geburtstag Ihres Kindes in Verbindung setzen und Ihnen zunächst ein Angebot zu einer Impfberatung zukommen lassen.

Unabhängig davon können Sie bei Fragen oder Gesprächsbedarf natürlich jederzeit gerne einen Termin für ein Impf-Informationsgespräch bei Ihrem Gesundheitsamt oder bei Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin vereinbaren.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in der Kinderbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

* Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet.